

# Vorwort

Liebe Siedlerinnen,  
liebe Siedler,

eine Vereinssatzung ist in jeder Vereinigung einer der Grundpfeiler, auf dem das Vereinsleben aufgebaut ist. Das war und ist auch in dieser Gemeinschaft, der

SIEDLERSCHAFT MÜNCHEN NORD e.V.,

so. Mit der Gründung und Eintragung in das Vereinsregister trat im Juli 1957 die erste Satzung in Kraft. Sie diente uns 30 Jahre und wir sind Herrn Schmideder und seinen damaligen Mitarbeitern, die sich um das Zustandekommen der Satzung verdient gemacht haben, sehr dankbar.

In der zurückliegenden Zeit haben sich die Aufgaben und Anforderungen, die dem Verein gestellt sind, geändert. Dies machte eine Überarbeitung der Satzung durch die jetzige Vorstandschaft notwendig.

Die neugefaßte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Siedlerschaft München Nord e.V. am 27.3.1987 angenommen und am 2.9.1987 unter der Nr. 5730 in das Vereinsregister eingetragen. Damit sind die Voraussetzungen für eine der Gemeinschaft dienende Zusammenarbeit gegeben.

Im Anschluß an die neue Satzung finden Sie einen interessanten Bericht über das Entstehen unserer Siedlung, der in mühevoller Kleinarbeit von unserem Vorstandsmitglied Herrn Johann Weber zusammengestellt wurde.

Für den Vorstand

Für den Beirat

Heinrich Klein

Erhard Hauke

An der Ausarbeitung dieser Satzung wirkten mit:

Heinrich Klein, Ludwig Jenuwein, Johann Weber, Werner Berndt, Annemarie Molz, Erhard Hauke, Edeltraud Reche, Hermann Ziegler, Horst Mai, Monika Pemler.

# **S A T Z U N G**

## **des Vereins "Siedlerschaft München Nord e.V."**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen "Siedlerschaft München Nord e.V." Er hat seinen Sitz in München. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz in unserem Siedlungsbereich zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsmäßigen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e. V. (vormals "Bayerischer Siedler- und Eigenheimerverbund e.V.") , dem der Verein als korporatives Mitglied angehört.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfalle ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereins.

(3) Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von dem Hinterbliebenen, der Eigentümer des Eigenheimes wird, fortgesetzt werden, wenn diese Willenserklärung schriftlich abgegeben wird.

(4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse des Vereins schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### a) Rechte

(1) Auf jedem Hausgrundstück liegt ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer an einem Hausgrundstück, können alle Miteigentümer Vereinsmitglieder sein. Sie haben jedoch nur ein Stimmrecht. Können sich die Miteigentümer bis zur Abstimmung nicht über die einheitliche Stimmabgabe einigen, so ist die Stimme als Enthaltung zu werten.

(2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

#### (b) Pflichten

(1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Umlagen. Die Beiträge sind im voraus jeweils jährlich an den Verein zu entrichten. Die Umlagen nach Beschluss.

(2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.

(4) Stellen die Mitglieder Schäden an gemeinsamen Einrichtungen fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich dem Verein anzuzeigen.

## § 5

### **Organe des Vereins**

(1) Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Verwaltungsrat
- c) Revision
- d) Mitgliederversammlung

(2) Nur stimmberechtigte Mitglieder können als Vorstände, Verwaltungsräte oder Revisoren gewählt werden.

## § 6

### **Vorstand**

(1) Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Je 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist Neuwahl erforderlich. Nach 6-jähriger Amtszeit erfolgt eine Neuwahl.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Verwaltungsrat einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt. Sind 2 Vorstandsmitglieder verhindert, so bestimmt der Verwaltungsrat die Vertretung.

(4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährleistet werden, deren Höhe der Verwaltungsrat vorschlägt und die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 7

### **Der Verwaltungsrat**

(1) Er besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und 4 Beiräten. Die Beiräte und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat hat neben den sonst in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereins zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates soll der Mitgliederversammlung berichtet werden.

(4) Die Arbeitsweise des Verwaltungsrates kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Der Vorstand kann den Verwaltungsrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung jederzeit einberufen.

(5) Das Amt des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch ein Mitglied des Vorstandes einberufen.

(2) Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 10-tägiger Frist schriftlich zu erfolgen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Rechenschafts- und Kassenberichte des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
3. Vertrauensfragen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Revisoren
4. Wahl von Vorstand, Verwaltungsrat und Revisoren
5. der Mitgliedsbeitrag
6. außerordentliche Umlagen und Aufwandsentschädigungen
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich von ihm fordert.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9

### **Abstimmung**

(1) Soweit nicht anders vorgeschrieben, erfolgen die Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereins mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag die Versammlung geheime, schriftliche Abstimmung beschließt. Zur Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(2) Bei Wahlen zwischen mehreren Bewerbern gilt der Bewerber mit den meisten Stimmen als gewählt.

## § 10

### **Revisoren und Revision**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassen-, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind von der Einberufung von Verwaltungsratssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder umfasst. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens 3 Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 12

### **Dachorganisation**

(1) Der Verein ist korporatives Mitglied des Eigenheimerverbandes Bayern e. V. (vormals "Bayerischer Siedler- und Eigenheimerverbund e.V.").

## § 13

### **Einrichtung**

(1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.3.1987 beschlossen.

(2) Der bisherige Vorstand und Beirat bleibt bis zum Ende der Wahlperiode (Frühjahr 1988) im Amt.

Eingetragen im Vereins-Register unter  
Aktenzeichen: VR 5730 am 2. SEP 87  
München, den 2. SEP 87  
Amtsgericht München, Registergericht



*W. Müller*  
Kassenprüfer